

S t e i n m a u r



GEMEINDEORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR

VOM 5. JUNI 2005

Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
1 - 2	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
3 - 4	1. Stimm- und Wahlberechtigung	4
5 - 6	2. Urnenwahl	4
7 - 8	3. Urnenabstimmung	5
	4. Gemeindeversammlung	
	a. Verfahren	5
10 - 13	b. Befugnisse	5 - 7
	III. BEHÖRDEN	
14 - 15	1. Allgemeines	8
16 - 20	2. Gemeinderat	8 - 11
21 - 26	3. Verwaltungsorganisation	12 - 13
	IV. KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE	
	1. Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	
27 - 29	a. Allgemeines	14
30 - 32	b. Sozial- und Vormundschaftsbehörde	14 - 15
	2. Ausschüsse	15
33		
34	3. Weitere Kommissionen	15
	V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	
35 - 38	1. Rechnungsprüfungskommission	16
39 - 40	2. Wahlbüro	17
41 - 42	3. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter	17
43 - 44	4. Friedensrichter	17
45 - 47	VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
	ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG	19 - 25

I. Allgemeine Bestimmungen



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gemeindeart	Art. 1 Die Ortsteile Obersteinmaur, Niedersteinmaur und Sünikon bilden die Politische Gemeinde Steinmaur.
Gemeinde-ordnung	Art. 2 Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
Personenbezeichnung	Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

II. Die Stimmberechtigten

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Politische
Rechte

Art. 3

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Verfahren

Art. 4

Der Gemeinderat setzt die kommunalen Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

2. Urnenwahl

Urnenwahl

Art. 5

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder und Präsident des Gemeinderates
2. ...¹
3. Mitglieder und Präsident der Rechnungsprüfungskommission
4.²
5. Friedensrichter

Für die Mitglieder des Gemeinderates gilt die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde.

Erneuerungs- und
Ersatzwahlen

Art. 6

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

¹ Aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

² Aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

II. Die Stimmberechtigten

3. Urnenabstimmung

Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 7

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen von mehr als Fr. 500'000.— und von mehr als Fr. 200'000.— bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben

Nachträgliche Urnenabstimmung

Art. 8

Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung verlangt.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz (§ 117) von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, Erlass und Änderung von Verordnungen, Grundstücksgeschäfte sowie Bürgerrechtsgeschäfte.

4. Gemeindeversammlung

a. Verfahren

Einberufung und Verfahren

Art. 9

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

b. Befugnisse

Wahlbefugnisse

Art. 10

...³

³ Aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

II. Die Stimmberechtigten

Rechtssetzungs-
befugnisse

Art. 11

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Erlass und Änderung
 - der Besoldungsverordnung
 - der Verordnung über die Wasserversorgung
 - der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
 - der Verordnung über die Abfallentsorgung
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung
2. Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplans
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Allgemeine Verwal-
tungs-befugnisse

Art. 12

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. Behandlung von Initiativen gemäss § 50 des Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt von Art. 7 der Gemeindeordnung
3. Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
4. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
5. Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
7. Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
8. Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden

II. Die Stimmberechtigten

Finanzielle
Befugnisse

Art. 13

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die im Rahmen des kantonalen Rechts auch Globalbudgets enthalten können
2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Vorfinanzierung von Investitionen
5. Genehmigung von Zusatzkrediten, die sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will
6. Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urnenabstimmung erteilt worden sind
7. Separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 80'000.—, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 20'000.— übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 7 der Gemeindeordnung
8. Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 80'000.—, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 20'000.— übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 7 der Gemeindeordnung
9. Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe im Bau-recht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 300'000.— im Einzelfall
10. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Wert von mehr als Fr. 100'000.— im Einzelfall
11. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.— im Einzelfall (Kautionen, Bürgschaften, Defizitgarantien)

III. Behörden

III. BEHÖRDEN

1. Allgemeines

Geschäfts-
führung

Art. 14

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Behörden-
konferenz

Art. 15

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder seine Stellvertretung führt den Vorsitz und der Gemeinbeschreiber oder seine Stellvertretung führt das Protokoll.

2. Gemeinderat

Zusammen-
setzung

Art. 16

Der Gemeinderat besteht mit dem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Wahl- und
Anstellungs-
befugnisse

Art. 17

Der Gemeinderat

a. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:

1. Erster und Zweiter Vizepräsident
2. Ressortvorstände und deren Stellvertretung
3. Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit nicht andere Organe zuständig sind
4. Mitglieder und Präsidenten der Ausschüsse des Gemeinderates
5. Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen

III. Behörden

b. wählt in freier Wahl oder stellt an:

1. Mitglieder des Wahlbüros
2. Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
3. Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
4. Vertreter der Gemeinden in Zweckverbänden und private Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist
5. Gemeindeschreiber und das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal
6. Höheres Kader von Feuerwehr und Zivilschutz
7. Ziviles Gemeindeführungsorgan

Rechtssetzungsbefugnisse

Art. 18

Dem Gemeinderat steht zu:

1. Erlass und Änderung
 - Polizeiverordnung
 - Gebührenverordnung
 - Kaminfegerverordnung
 - Friedhofverordnung
 - Geschäftsordnungen, Reglemente, Pflichtenhefte und Dienst-anweisungen für sich und für die ihm unterstellten Verwaltungsbereiche, Kommissionen und Ausschüsse.
2. Festsetzung, Änderung und Aufhebung:
 - Generelles Entwässerungsprojekt
 - Generelles Wasserversorgungsprojekt
 - Quartierpläne
 - Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen

III. Behörden

Allgemeine Befugnisse

Art. 19

Dem Gemeinderat steht zu:

1. Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu
3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist
4. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
5. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
7. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde
8. Festsetzung der Zahl der Wahlbüromitglieder
9. Festlegung und Bewirtschaftung des Stellenplanes sowie Schaffung von Vollamt-, Teilzeit- und Aushilfsstellen
10. Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde
11. Grundsteuereinschätzung auf Antrag des Gemeindesteueramtes
12. Behandlung der Steuererlassgesuche und die Beschlussfassung über diese
13. Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen
14. Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt
15. Übernahme in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitserklärung von privaten Strassen, Flur- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen
16. Festsetzung der Benützungsgebühren für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie die Gebühren der Abfallentsorgung im Rahmen der durch die entsprechenden Verordnungen vorgegebenen Tarifstrukturen und der übergeordneten Gesetzgebung
17. Festsetzung von Gebühren für Dienstleistungen und Benützungen von Einrichtungen

III. Behörden

18. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
19. Begutachtung und Antragstellung aller Bürgerrechtsgeschäfte zuhanden der Oberbehörden
20. Festsetzung der Einbürgerungsgebühren
21. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
22. Aufgaben und Kompetenzen einer Fürsorgebehörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes⁴
23. Die Unterstützung des Gemeindereferendums⁵

Finanzielle Befugnisse

Art. 20

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist
2. Gebundene Ausgaben
3. Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen
 - a) Einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150'000.—
 - b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.—
4. Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert bis Fr. 300'000.— im Einzelfall
5. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Wert bis Fr. 100'000.— im Einzelfall
6. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.— im Einzelfall (Kautionen, Bürgschaften, Defizitgarantien)

⁴ Eingefügt an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

⁵ Eingefügt an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

III. Behörden

3. Verwaltungsorganisation

Verwaltungs-dienste
und Ressorts

Art. 21⁶

Es bestehen folgende Dienste und Ressorts:

DIENSTE	RESSORTS
Zentraldienste	Geschäftsleitung Kommunikation Wirtschaft, Sport und Kultur Sicherheit Infrastruktur, Finanzen, Hoch- und Tiefbau, Umwelt, Natur und Wald
Einwohnerdienste	Steuern Bestattungswesen Einwohnerkontrolle
Sozialdienste	Soziales Gesundheit und Alter

Der Gemeinderat teilt für jede Amtsperiode die Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts sowie einer Stellvertretung verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, an Diensten und Ressorts Änderungen vorzunehmen.

Eine Änderung des Ressorts unter den Mitgliedern des Gemeinderates kann nach einer Ersatzwahl oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.

⁶ Geändert an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

Ressort-vorstände

Art. 22

Der Gemeinderat regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Ressortvorstände, der Ausschüsse sowie der Bereichsleiter in Geschäftsordnungen. Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen geben sich für ihre Behördentätigkeit eine eigene Geschäftsordnung, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Die Ressortvorstände behandeln die Geschäfte ihres Aufgabebereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Sachverständige und beratende Kommissionen

Art. 23

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel der Ressortvorstand den Vorsitz.

Protokollführung und Sekretariate

Art. 24

Über die Beschlüsse der Ausschüsse, der beratenden Kommissionen und die Verfügungen der Ressortvorstände ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

Gemeindeverwaltung

Art. 25

Der Gemeindeschreiber ist Personalverantwortlicher und ist für die gesamte administrative Organisation der Gemeindeverwaltung zuständig.

Rechtsver-bindliche
Unterschrift

Art. 26

Der Gemeindepräsident führt gemeinsam mit dem Gemeindevorschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Politische Gemeinde.

IV. KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

1. Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

a. Allgemeines

Aufgaben

Art. 27

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere in ihr Sachgebiet fallende Aufgaben zu übernehmen, die ihnen der Gemeinderat zuweist.

Anträge an die
Gemeindever-
sammlung

Art. 28

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Delegation an
mehrere oder
einzelne Mit-glieder

Art. 29

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsident, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Die Überprüfung von deren Anordnungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtbehörde verlangt werden.

b. ...⁷

Art. 30

⁸
...

Art. 31

⁹
... .

⁷ Aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

⁸ Aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

⁹ Aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

IV. Kommissionen und Ausschüsse

Art. 32

¹⁰
...

2. Ausschüsse

Bauausschuss

Art. 33

Die durch die eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Bereich Planung, Hoch- und Tiefbau besorgt der Gemeinderat.

Er kann die Aufgaben einem Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, zur selbständigen Erledigung übertragen.

3. Weitere Kommissionen

Zusammen-setzung,
Or-
ganisation und
Befugnisse

Art. 34

Der Gemeinderat kann weitere beratende Kommissionen bilden und die Mitglieder sowie deren Anzahl frei wählen. Die Kommissionen organisieren sich selbständig und beschliessen in eigener Kompetenz über den Ausgabenvollzug im Rahmen des Vorschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

¹⁰ Aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

V. Weitere Organe und Beamtenungen

V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

1. Rechnungsprüfungskommission

Zusammen-setzung	<p>Art. 35 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p>
Befugnisse	<p>Art. 36 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt. Ihr werden Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörde von finanzieller Natur an die Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.</p>
Referenten und Aktenbeizug	<p>Art. 37 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen diejenigen der antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>
Fristen	<p>Art. 38 Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen und ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung für die Aktenauflage zuzustellen.</p>

V. Weitere Organe und Beamtungen

2. Wahlbüro

Zusammen-setzung	Art. 39 Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender, den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber als Aktuar. Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.
Aufgaben	Art. 40 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

Art. 41
¹¹
...

Art. 42
¹²
...

4. Friedensrichter

Anstellung	Art. 43 Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
Aufgaben	Art. 44 Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

¹¹ Aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

¹² Aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

VI. Schlussbestimmungen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 45**
Aufhebung früherer Erlasse
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird diejenige vom 9. Juni 1996 und allfällige weitere mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
- Art. 46**
Inkrafttreten
Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- Art. 47¹³**
Übergangsbestimmungen
Die Auflösung der mit den Erneuerungswahlen 2014 nicht mehr gewählten Behörden und Kommissionen erfolgt auf den Amtsantritt der Gemeindebehörden im Frühjahr 2014. Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Steinmaur vom 5. Juni 2005 wurde in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Steinmaur:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber


Peter Kunz


Urs Klingler

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 13. NOV. 2013 genehmigt mit Beschluss Nr. 1257

ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

¹³ Geändert an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013.

Anhang zur Gemeindeordnung

ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Dieser Anhang bildet kein Bestandteil der Gemeindeordnung, sondern dient lediglich der Erläuterung und Ergänzung.

KOMPETENZREGELUNG DER GEMEINDEORDNUNG STEINMAUR							
Organ	Neue Ausgaben, Zusatzkredite und entsprechende Ausfälle von Einnahmen				Erwerb Grundeigentum und dingliche Rechte sowie Verkauf, Tausch, Grundeigentum und Abgabe im Baurecht	Finanzielle Beteiligungen	Eventualverpflichtungen
	Einmalig		Jährlich wiederkehrend				
	pro Einzelfall	insgesamt pro Jahr	pro Einzelfall	insgesamt pro Jahr			
Gemeinderat	bis Fr. 80'000	Fr. 150'000	bis Fr. 20'000	Fr. 50'000	bis Fr. 300'000	bis Fr. 100'000	bis Fr. 50'000
Gemeindeversammlung	ab Fr. 80'000		ab Fr. 20'000		ab Fr. 300'000	ab Fr. 100'000	ab Fr. 50'000
Obligatorische Urnenabstimmung	ab Fr. 500'000		ab Fr. 200'000				

Anhang zur Gemeindeordnung

Auszüge aus kantonalen gesetzlichen Bestimmungen:

(Stand Frühjahr 2005)

Gesetz über das Gemeindegewesen (Gemeindegewesengesetz) (vom 6. Juni 1926)

§ 41 Abs. 1 Die Gemeindeversammlung beschliesst über Fragen des Bestandes und der Organisation der Gemeinde sowie über die Aufgaben der einzelnen Organe. Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde erlassen hierüber eine Gemeindeordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Gemeindeordnung ergibt.

§ 43 Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

Die Gemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist und dass sie nicht mit dem Sonntag-Vormittagsgottesdienst zusammenfällt.

§ 50 Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Initiativen werden der Gemeindevorsteherschaft eingereicht.

Anhang zur Gemeindeordnung

§ 50 a Die Gemeindevorstehererschaft prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

Ist das nicht der Fall, stellt die Gemeindevorstehererschaft dies mit begründetem Beschluss fest.

§ 50 b Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Vorstehererschaft die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor.

Wird die Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.

Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

Die Gemeindevorstehererschaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.

Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

§ 50 c Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

§ 51 Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorstehererschaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorstehererschaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorstehererschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Anhang zur Gemeindeordnung

§ 117 Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Abstimmung durch die Urne nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Voranschlags;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
4. die Abnahme der Jahresrechnung;
5. in der Gemeindeordnung besonders bezeichnete Geschäfte.

Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit 1. Januar 2005)

§ 23 Als Mitglied eines Organs des Kantons oder des Bezirks ist wählbar, wer im Kanton politischen Wohnsitz hat.

Als Mitglied des Grossen Gemeinderates und einer Gemeindevorsteherchaft ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.

Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde kann die Gemeindeordnung den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben.

§ 48 Das Vorverfahren für Mehrheitswahlen findet statt

- a) bei Bezirkswahlen,
- b) bei Gemeindevahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsieht,
- c) bei der Wahl der Notarinnen und Notare.

§ 49 Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen. Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.

§ 50 Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.

Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.

Anhang zur Gemeindeordnung

§ 51 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.

Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

§ 52 Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an.

Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.

Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzähligen von unten nach oben gestrichen.

§ 53 Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Die wahlleitende Behörde prüft auch die definitiven Wahlvorschläge.

Stimmen die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen nicht überein, werden die Namen der definitiv vorgeschlagenen veröffentlicht.

§ 54 Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen als gewählt, wenn

- a) gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und
- b) die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen.

Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Anhang zur Gemeindeordnung

§ 55 Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet. Bei kommunalen Wahlen ist zudem erforderlich, dass die Gemeindeordnung die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen für dieses Organ vorsieht.

Sind weniger oder gleich viele Personen zur Wahl vorgeschlagen, wie Stellen zu besetzen sind, werden alle vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.

Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird jeder Wahlvorschlag als amtlicher Wahlzettel gedruckt.

Die vorschlagenden Personen können den Wahlvorschlag mit einer kurzen Bezeichnung versehen.

Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung und, sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen, einen leeren Wahlzettel.

§ 56 Die Verordnung regelt, durch welche Angaben die Namen auf den Wahlvorschlägen und den gedruckten Wahlvorschlägen ergänzt werden.

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

(in Kraft seit 1. Januar 2005)

§ 31 Abs. 2 Ist für die Wahl eines Gemeindeorgans kein Vorverfahren vorgesehen, so kann die wahlleitende Behörde den Einsatz eines Beiblatts beschliessen. Mit der Anordnung der Wahl setzt sie eine Frist von mindestens sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Die Personen geben die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 und 2 bekannt. Die wahlleitende Behörde prüft diese Angaben gemäss § 25.

Auf dem Beiblatt werden die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit den Angaben gemäss § 26 Abs. 1 ergänzt.

Auf dem Beiblatt wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses nicht als Wahlzettel verwendet werden darf und dass die Stimme auch andern wahlfähigen Personen gegeben werden kann.

Anhang zur Gemeindeordnung



Verordnung über den Gemeindehaushalt (vom 26. September 1984)

§ 37 Es gelten folgende Fristen:

a) Voranschlag

- Verabschiedung des Entwurfs durch die Gemeindevorsteherchaft und Zustellung an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. Oktober;
- Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 30. November;
- Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses durch die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat bis 31. Dezember.

b) Jahresrechnung

- Übergabe an den Präsidenten der Gemeindevorsteherchaft und die Direktion des Innern bis 28. Februar;
- Verabschiedung durch die Gemeindevorsteherchaft und Zustellung an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. März;
- Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 15. Mai;
- Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat und Überweisung an den Bezirksrat bis 30. Juni.

Der Bezirksrat kann die Fristen unter Mitteilung an die Direktion des Innern notfalls erstrecken.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. September 2005

1273. Gemeindeordnung (Steinmaur)

1. Gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) haben die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden eine Gemeindeordnung über Fragen des Bestandes und der Organisation der Gemeinde sowie über die Aufgaben der einzelnen Organe zu erlassen. Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnungen zu genehmigen. Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Gemeindeordnung ergibt. Die Überprüfung von Gemeindeordnungen beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat nach herrschender Lehre konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Steinmaur haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 die Totalrevision ihrer Gemeindeordnung gutgeheissen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen im Bereich der Erneuerungs- und Ersatzwahlen als Folge der in Kraftsetzung des Gesetzes über die politischen Rechte und allgemein die Anpassung der Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse. Die Änderungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Anzufügen bleibt, dass die Kantonsverfassung, über die am 27. Februar 2005 abgestimmt worden ist, auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten wird. Die Gemeinde ist einzuladen, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung die notwendigen Anpassungen an die Kantonsverfassung vorzunehmen. Soweit Art. 86 Abs. 2 KV (Höhe des Ausgabenbeschlusses an der Urnenabstimmung) betroffen ist, ist eine Änderung der Bestimmung in der Gemeindeordnung jedoch bis spätestens Ende 2009 vorzunehmen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Steinmaur am 5. Juni 2005 an der Urne gutgeheissene Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Die Politische Gemeinde Steinmaur wird eingeladen, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung die nötigen Anpassungen an die auf den 1. Januar 2006 in Kraft tretende neue Kantonsverfassung vorzunehmen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

Genehmigung Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. November 2013

1257. Gemeindeordnung (Steinmaur)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 KV regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Steinmaur haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Änderungen umfassen insbesondere die im Zusammenhang mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erforderlichen Anpassungen der Gemeindeordnung, die Aufhebung der Sozial- und Vormundschaftsbehörde und Übertragung der Kompetenzen einer Sozialbehörde an den Gemeinderat sowie weitere Anpassungen an übergeordnetes Recht. Die geänderten Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Anzuführen bleibt das Folgende: Die Art. 27–29 GO haben infolge der Aufhebung der Sozial- und Vormundschaftsbehörde keine rechtliche Bedeutung mehr. Die Politische Gemeinde Steinmaur ist einzuladen, Art. 27–29 GO bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung aufzuheben.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Steinmaur am 22. September 2013 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Die Politische Gemeinde Steinmaur wird eingeladen, anlässlich der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung Art. 27–29 GO aufzuheben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:


Husi